

EU-BERATUNG KRANKENVERSICHERUNG

Grenzgänger in einem anderen EU-Land

Als Grenzgänger wird eine Person bezeichnet, die eine Berufstätigkeit in einem anderen Land als ihrem Wohnland ausübt, jedoch täglich oder zumindest einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt.

Grundsätzlich ist ein Grenzgänger in dem Land krankenversichert, in dem er arbeitet. Ausnahmen stellen hier die sogenannten „Entsendungen“, bei denen ein Unternehmen einen Arbeitnehmer, auf Rechnung der Firma, zum Arbeiten ins Ausland schickt, und gegebenenfalls Mehrfachbeschäftigungen in mehreren EU-Ländern dar.

Das neue europäische Sozialrecht mit den am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 enthält erweiterte Leistungsansprüche für Familienangehörigen von aktiven Grenzgängern und Grenzgänger in Rente und deren Familienangehörige. Weiterhin werden die alten Bescheinigungen schrittweise abgelöst.

Leistungen im Wohnortland

Grundsätzlich besteht für Grenzgänger die Möglichkeit zu wählen, ob die Sachleistungen beim Krankenversicherungsträger des Wohnlandes (z. B. AOK Bayern) oder beim Krankenversicherungsträger im Beschäftigungsstaat (z. B. Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK) in Anspruch genommen werden wollen.

Um Leistungen am Wohnort erhalten zu können, benötigen Sie von Ihrer zuständigen Krankenkasse im Beschäftigungsland ein Vordruck / Bescheinigung (ehemals E 106 oder neu S1), mit dem Sie Ihren Leistungsanspruch im Wohnortland nachweisen. In Deutschland können Sie für die Leistungsaushilfe können Sie eine Krankenkasse z. B. die AOK Bayern wählen. In Österreich ist es die jeweilige Gebietskrankenkasse des Wohnortes.

Der Grenzgänger und seine Familienangehörigen erhalten die deutsche Krankenversichertenkarte von der AOK Bayern oder die eCard von der OÖGKK, um Leistungen in Deutschland oder Österreich in Anspruch nehmen zu können. Informationen zu den Leistungen der AOK Bayern erhalten sich unter www.aok.de/bayern. Bei der OÖGKK finden Sie die Informationen zu den Leistungen unter www.oogkk.at.

Leistungen im Beschäftigungsland

Gegebenenfalls erhalten der Grenzgänger und seine Familienangehörigen auch vom Beschäftigungsland eine Krankenversicherungskarte (wie beispielsweise die österreichische eCard), oder einen anderweitigen Anspruchsnachweis (abhängig vom Beschäftigungsland). Damit können alle Sachleistungen, die auch im Beschäftigungsland einem dortigen Versicherten zustehen, beansprucht werden.

Versicherung der Familienangehörigen

Wohnen die Angehörigen des Grenzgängers mit diesem zusammen in Deutschland, haben diese auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung in Deutschland, wenn die Angehörigen die Voraussetzungen für die Angehörigeneigenschaft nach den deutschen Rechtsvorschriften erfüllen und kein anderweitiger Leistungsanspruch besteht.

Für den Leistungsanspruch im Wohnortland ist, wie beim Grenzgänger, ein Vordruck/Bescheinigung (E106/S1) notwendig. Zusätzlich wird ein Fragebogen zur Feststellung der mitzubetreuenden Familienangehörigen versandt, um nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen für welche Angehörige ein Leistungsanspruch besteht.

Wichtiger Hinweis:

Arbeiten Vater und Mutter in unterschiedlichen Ländern sind die anspruchsberechtigten Kinder in dem Land mitversichert, in dem die Familie ihren Wohnsitz hat.

Beispiel:

	Deutschland	Österreich
Wohnsitz in	x	
Vater krankenversichert in		x
Mutter krankenversichert in	x	

Lösung:

Die anspruchsberechtigten Kinder sind in Deutschland krankenversichert.

EU-BERATUNG KRANKENVERSICHERUNG

Erkrankung im Wohnortland

Neu in den Verordnungen (EG) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist zum einen der direkte Weiterleitungsweg der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur zuständigen Krankenkasse des Beschäftigungslandes und nicht mehr zuerst an den Träger des Wohnortlandes. Damit verbunden und weiterhin neu ist die Rechtsverbindlichkeit der ausländischen Bescheinigung. Bitte beachten Sie auch in diesem Zusammenhang die arbeitsrechtlichen Anzeige- und Nachweispflichten gegenüber Ihrem Arbeitgeber.

Versicherung im Urlaub

Für alle EU-Staaten (incl. Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz) wird Ihnen eine europäische Krankenversichertenkarte (EHIC/EKVK) von der zuständigen Krankenkasse des Beschäftigungslandes ausgestellt. Die Karte kann direkt beim Vertragsarzt oder in der Vertragsklinik vorgelegt werden.

Tipp: Die AOK und die OÖGKK raten allen Versicherten zum Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreiseversicherung. Denn nicht alle Kosten, die Sie im Ausland eventuell selbst bezahlen müssen, dürfen die AOK und die OÖGKK erstatten. Zusätzlich sollten unbedingt die Kosten eines Rücktransportes in die Heimat abgesichert sein.

Erweiterter Leistungsansprüche nach dem neuen europäischen Sozialrecht

a. Familienangehörige von aktiven Grenzgängern

Familienangehörige von aktiven Grenzgängern haben ab dem 1. Mai 2010 generell auch einen vollen Leistungsanspruch im zuständigen Staat (Beschäftigungsland des Grenzgängers).

Ausnahmen für die Länder: Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Litauen, die Niederlande, Schweden, Spanien und Ungarn

b. Grenzgänger in Rente und deren Familienangehörige

Bisher hatten Grenzgänger in Rente nach dem alten Recht nur im Wohnstaat einen uneingeschränkten Leistungsanspruch. In anderen Staaten hatten Sie grundsätzlich nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch über die EHIC/EKVK. Für weitergehende Sachleistungen war eine Zustimmung erforderlich. Für die Familienangehörigen der Grenzgänger galt dies entsprechend.

Die neuen Verordnungen (EG) geben nun Grenzgänger in Rente und deren Familienangehörigen erweiterte Leistungsansprüche. Diese differenzieren sich folgendermaßen:

Uneingeschränkter Leistungsanspruch mit Vorversicherungszeit

Die Grenzgänger in Rente haben im ehemaligen Staat der Erwerbstätigkeit einen uneingeschränkten Sachleistungsanspruch, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 2 Jahre als Grenzgänger im betreffenden Staat erwerbstätig waren.

Beispiel:

Ein Versicherter wohnt in Deutschland, bezieht eine Rente aus Deutschland und Österreich und ist in Deutschland versichert. Er war in den letzten 6 Jahren vor Rentenbeginn als Grenzgänger in Österreich tätig.

Lösung:

Auch für Österreich besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Sachleistungen.

Fortsetzung einer Behandlung

Sie haben in dem Staat, in dem er zuletzt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin Anspruch auf Sachleistungen, sofern es sich hierbei um die Fortsetzung einer Behandlung handelt, die in diesem Mitgliedstaat begonnen wurde. Unter dem Begriff „Fortsetzung einer Behandlung“ ist die fortlaufende Untersuchung, Diagnose und Behandlung der Krankheit zu verstehen.

Beispiel:

Ein Bezieher einer deutschen Rente wohnt in Deutschland und ist in Deutschland versichert. Er war im letzten Jahr vor Rentenbeginn in Österreich als Grenzgänger erwerbstätig. Er erkrankte während der Tätigkeit in Österreich an Diabetes und wird dort fortlaufend wegen dieser Erkrankung behandelt.

Lösung:

Da der Betroffene unmittelbar vor Rentenbeginn als Grenzgänger in den Österreich beschäftigt war, sind grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch nur auf Behandlungen, die im Zusammenhang mit der Diabetes-Behandlung stehen.